

Beiträge zur Würdigung der Zustände der Weberei in Chemnitz.

(Vergl. Dezbr.-Heft 1851 u. S. 53 des 1ten Hefts 1852.)

[Chemnitz ist eine derjenigen Fabrikstädte Deutschlands, in welcher sich von jeher eine ungemeine Rührigkeit und scharfe sichere Beurtheilung der bestehenden und kommenden Gewerbeverhältnisse kundgegeben hat, obgleich oftmals die Lage der Dinge nicht so günstig gewesen ist, daß das Klarerkannte auch kräftig und entschieden in's Werk gerichtet werden könnte.]

Die Weberei ist bekanntlich der Hauptgewerbzweig der eigentlichen Stadt. In derselben scheint sich gegenwärtig eine Krisis bemerkbar zu machen, deren Schilderung wir zunächst durch Wiedergabe einiger Veröffentlichungen im Chemnitzer Tageblatt (1851) und Abdruck zweier Urkunden aus dem Jahre 1848 versuchen wollen. Sämmtliche lassen ein scharfes Schlaglicht auf das Kauffystem fallen, nach welchem jetzt noch die Weberei in Chemnitz geschäftlich betrieben wird.

Die erste Urkunde sind die sogenannten „Satzungen“, welche dazu bestimmt waren die Verhältnisse zwischen den Fabrikkaufleuten und Webermeistern in Chemnitz zu regeln. Inzwischen da vorgeesehen war, daß die Fabrikkaufleute thatsächlich Freiheit behielten, sich der Uebereinkunft anzuschließen oder nicht, so ist es erklärlich, daß nach und nach alle von ihr zurücktraten, um so mehr, da ein großer Theil der Webermeister jene Satzungen als unausführbar und für nachtheilbringend für Chemnitz betrachtete, wie solches die Deputazion des allgemeinen Webervereins (113 Mitglieder) in einer Eingabe vom 15. August 1848 an die Kommission für Erörterung der Gewerbe- und Arbeiterverhältnisse zu Dresden ausführlich darthat. (Zweite Urkunde). Sehr schade ist es aber, daß die ganz entsprechende Einrichtung des Schiedsgerichts auch zugleich gefallen ist, und damit wieder die alten Wirrnisse bei vorkommenden Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bei Entfremdungen von Mustern, bei Vorschüssen, Anvertrauung von Fabrikmaterial, Arbeitsverträgen u. wieder eintraten, da in Sachsen bis diesen Augenblick keine den neuzeitlichen Zuständen entsprechende Geseze bestehen, nach denen sich die gewöhnlichen Zivilgerichte richten und eine billige, prompte und gerechte Justizpflege könnten. Die Fachjuristen sträuben sich gegen Handels- und Fabrikgerichte, die Kammern haben andere Angelegenheiten zu besprechen als die Interessen des Handels und der Gewerbe und so sind mit den „Satzungen“ alle Wünsche wegen Maßregeln zur Abstellung wirklicher Uebelstände ohne Weiteres zur Ruhe gebracht. Und damit wollen wir hier heute unsere Auslassung schließen und Andere sprechen lassen. Auch an uns wird wieder die Reihe kommen.]

Satzungen,

einige Bestimmungen zwischen Fabrikanten hunder Weberwaaren, mit dergleichen Waaren handelnden Kaufleuten und Webermeistern zu Chemnitz, betreffend.

Zwischen den Fabrikanten hunder Weberwaaren und den mit dergleichen Waaren handelnden Kaufleuten zu Chemnitz, als Arbeitgebern auf der einen, und den Webermeistern zu Chemnitz, als Arbeitnehmern auf der andern Seite, welche durch folgende aus ihrer Mitte gewählte Deputirte, als die Herren:

W. Matthes, J. Waldau, Kaulfers, Köhlich, Gerhardt, C. Höjel, Gottlob Klemm, Heuberger, C. L. Tenner, Brandt, Thümer, Richter, Streusler, Drescher, Martin, Grohmann, A. Klemm, Mensel,

bei den diesfälligen Verhandlungen vertreten worden, sind, bis zur Einführung allgemeiner gesetzlicher Vorschriften darüber, fol-

gende interimistische Bestimmungen über die Verhältnisse zwischen den Genannten vereinbart und getroffen worden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Arbeitgeber erkennen die vorgenannten Deputirten der Webermeister als das Organ der hiesigen arbeitenden Webermeister an. Aber auch abgesehen von der Frage, ob die genannten Deputirten als ein, nach den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gewähltes Organ der Webermeister zu betrachten seien, sollen die Satzungen als eine unter den Arbeitgebern getroffene verpflichtende Uebereinkunft angesehen werden und gelten.

§. 2. Jeder Fabrikant oder Kaufmann, welcher ein derartiges neues Geschäft begründet, soll gehalten sein, dieser Vereinbarung beizutreten und diese Satzungen zu unterschreiben.

§. 3. Jedes Zuwiderhandeln Seiten der Arbeitgeber wird nach dem Ausspruche des Schiedsgerichts (§. 21.) mit einer Konventionalstrafe von 1 bis 5 Thlr. belegt.

Diese Strafgeelder werden beim Rathe allhier aufbewahrt und zu einer künftig zu gründenden Unterstützungskasse für hilfsbedürftige Webermeister abgegeben.

§. 4. Abänderungen dieser Satzungen durch gegenseitige Vereinbarungen sind nicht ausgeschlossen.

II. Besondere Bestimmungen.

§. 5.

Auffordgeben.

Die Arbeitgeber verpflichten sich, das summarische Auffordgeben an auswärtige Faktore und Unternehmer gänzlich zu unterlassen. Vielmehr dürfen nur hiesige Faktore genommen werden, und zwar nur solche, welche das Faktorgeschäft selbst betreiben und keine Unterfaktore haben.

§. 6. Ablieferungszeit. Es soll tägliche Ablieferungszeit stattfinden, jedoch soll den Arbeitgebern freistehen, die Ablieferungszeit auf den Vormittag oder Nachmittag eines jeden Tages, und zwar auf mindestens drei Stunden, festzustellen. Diese Zeit ist mittels Anschlags in der betreffenden Lokalität bekannt zu machen.

§. 7. Abfertigung. Jeder Arbeitgebende ist verpflichtet, den Arbeiter, welcher Waaren abliefern, sofort vollständig abzufertigen.

§. 8. Frauenspersonen. Frauenspersonen dürfen zum Expediren in den Komptoirs nicht verwendet werden.

§. 9. Behandlung. Nicht nur der Prinzipal des Geschäfts ist verbunden, die Arbeiter human und anständig zu behandeln, sondern hat auch dafür zu sorgen, daß solches durch seine Offizianten geschehe. In letzter Hinsicht hat jeder Prinzipal in seinem Arbeitslokale mittels Anschlags bekannt zu machen, daß Jedermann, welcher durch einen Offizianten unanständig behandelt zu sein glaubt, solches dem Prinzipal anzuzeigen habe.

§. 10. Preis des Garnes. Bei allen Veranschlagungen sowol von Garn als Waaren in Gelde, einschließlich der Fälle, wo Garn als Ausgleichungsmittel dient, darf kein fingirter Preis, sondern nur der Tagespreis zu Grunde gelegt werden. Gibt der Arbeitgeber Garn, welches der Arbeitnehmer nicht für gut erkennt, so entscheidet bei nicht erfolglicher Vereinigung das Schiedsgericht.

§. 11. Aufkündigung der Arbeit. Zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern soll eine gegenseitige Aufkündigungs-